

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 09.07.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättensatzung) vom 26.04.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten und einer Anmeldung über das Kita Portal der landesweiten Kita-Datenbank unter <https://verwaltung.kitaportal-sh.de/start>.

In begründeten Einzelfällen ist eine schriftliche Antragstellung mit dem entsprechenden Antragsformular möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt analog der Aufnahmekriterien. (s. § 18 Abs. 5 KiTaG).

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Gebühren betragen monatlich

- für die Kinderkrippe je wöchentlicher Betreuungsstunde 7,21 € .
- für den Kindergarten je wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.

- (13) Neben den Gebühren kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten auf Antrag (gem. § 7 KiTaG) eine Verringerung des Elternbeitrages (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn. Die Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe des § 90 SGB VIII. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des Kreises Stormarn und sind dort zu beantragen.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 15.07.2020

(Oliver Mesch)
Bürgermeister